

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/ Hahnenbergstraße", Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße (Feldstraße Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße 189b) - Beschluss zur Änderung des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtteil Langebochum	2-6
2. Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan	7-11
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hertener Blumenmarktes	12-13
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Kinderspiel-Aktionstages	14-15

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **04/ 2008**
Ausgabetag: **05.05.2008**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aberspach@herten.de



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße", Teilbereich A, nördlicher Teilbereich - östlich der Feldstraße

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Flurstücke an der Ostseite der Feldstraße (Feldstraße Nr. 198 - 232 und Langenbochumer Straße 189b)
 - Beschluss zur Änderung des zentralen Versorgungsbereiches im Stadtteil Langenbochum
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf zum

Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langebochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße"

Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße

- Bereich Feldstraße Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße 189b

zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes N. 121 A

„Kranzplatte Langenbochum“, Teilbereich A

- für den Bereich südlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße

ist zusammen mit der beigefügten Begründung (Anlage 2) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die **Dauer eines Monats öffentlich auszulegen**.

Anlage 1a : Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage 1b: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Der zentrale **Versorgungsbereich für den Stadtteil Langenbochum** ist gemäß Anlage 2 **zu ändern**.

In Rahmen der Offenlage wird ebenfalls ausgelegt:

- die Landschaftspflegerische Begleitplanung des Planungsbüros Grünkonzept, Coesfeld.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

13.05.2008 bis 16.06.2008 einschließlich

im Flur des 3. Obergeschosses (Haupteingang) des Rathauses der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung /
Wirtschaftsförderung (Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 366) während der
Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

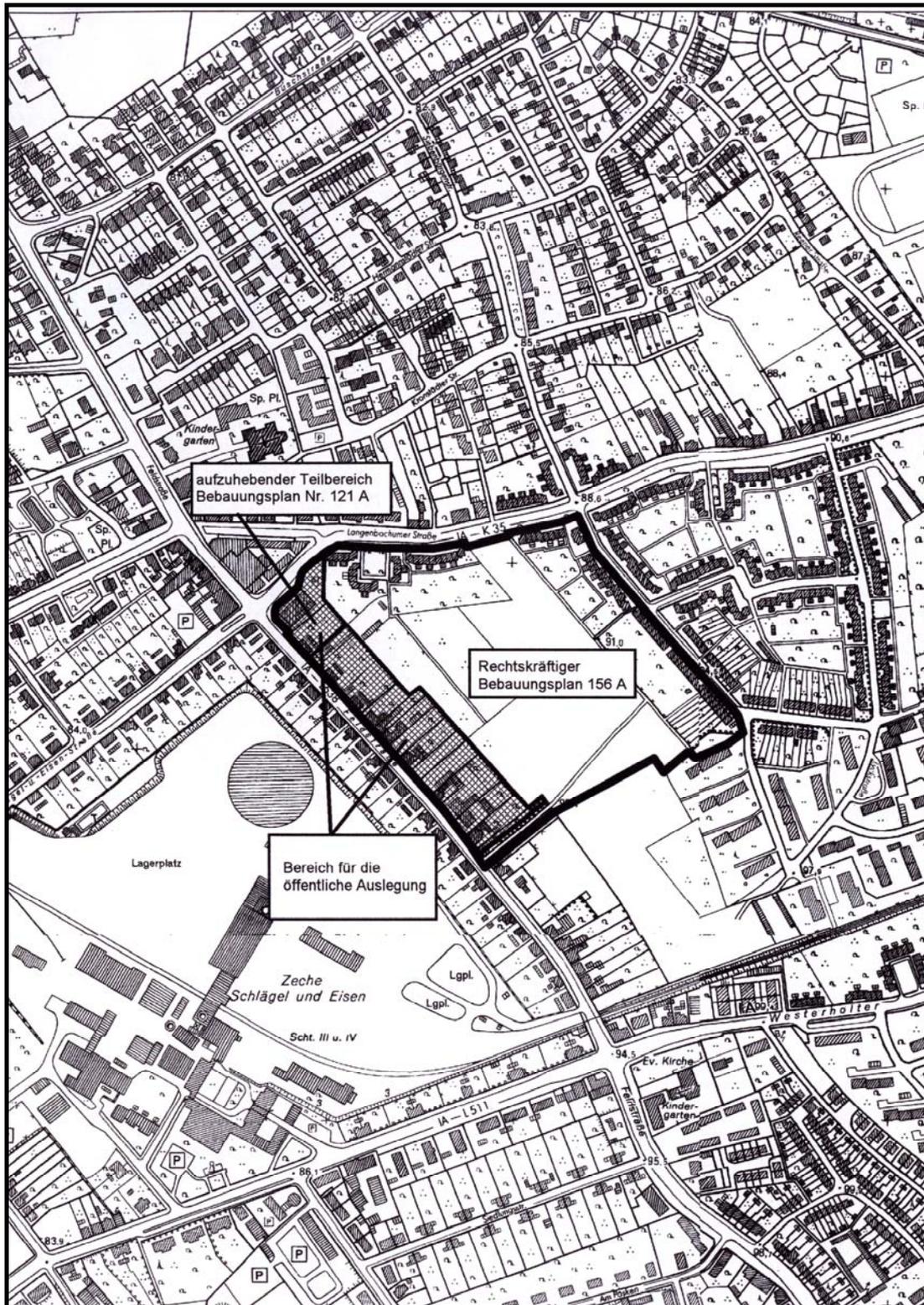


Bürgermeister

Anlagen

Bebauungsplan Nr. 156
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“,
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße

- Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



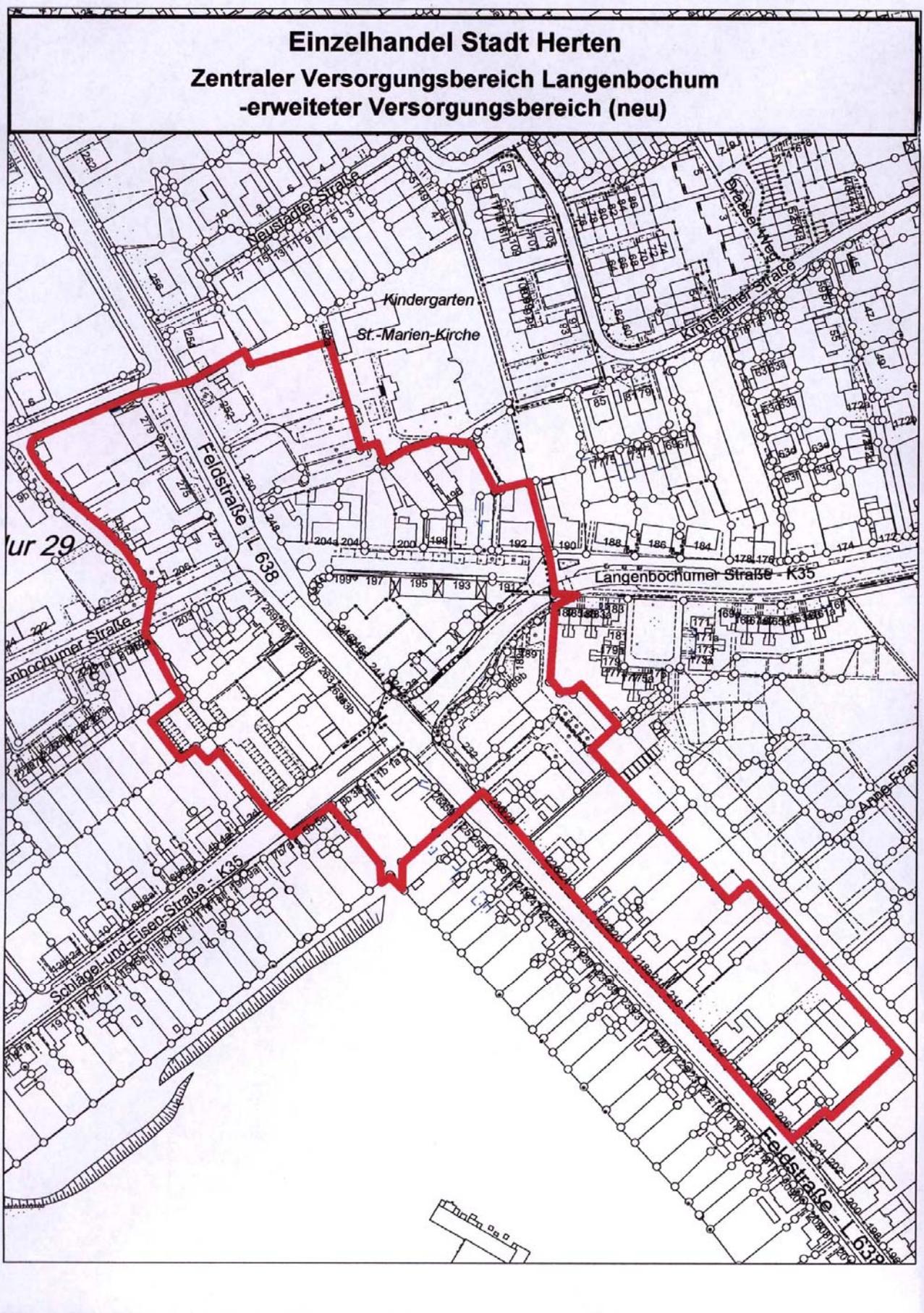
5
Anlage 1b

**Bebauungsplan Nr. 156
"Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße",
Teilbereich A, nördlicher Teilbereich – östlich der Feldstraße**

**Auflistung der von der öffentlichen Auslegung betroffenen Flurstücke an der
Ostseite der Feldstraße
(Feldstraße Haus Nr. 198 bis 232 und Langenbochumer Straße Haus Nr. 189 b)**

Gemarkung Herten, Flur 30

<u>Flurstücke:</u>	13	371	558	604	621
	14	372	561	611	622
	15	373	597	612	624
	17	374	598	613	625
	23	390	599	614	
	24	495	600	615	
	257	496	601		
	305	499			
	306				



Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 02.05.2008

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.04.2008 den

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 30.04.2008 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

Anlagen

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30.04.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße"

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde", 3. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" liegt der im Zeitraum vom 03.01.2008 bis 05.02.2008 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4i (III) 3. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße", der mit dem Ratsbeschluss vom 30.04.2008 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Distel, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 02.05.2008



Bürgermeister

Anlagen:

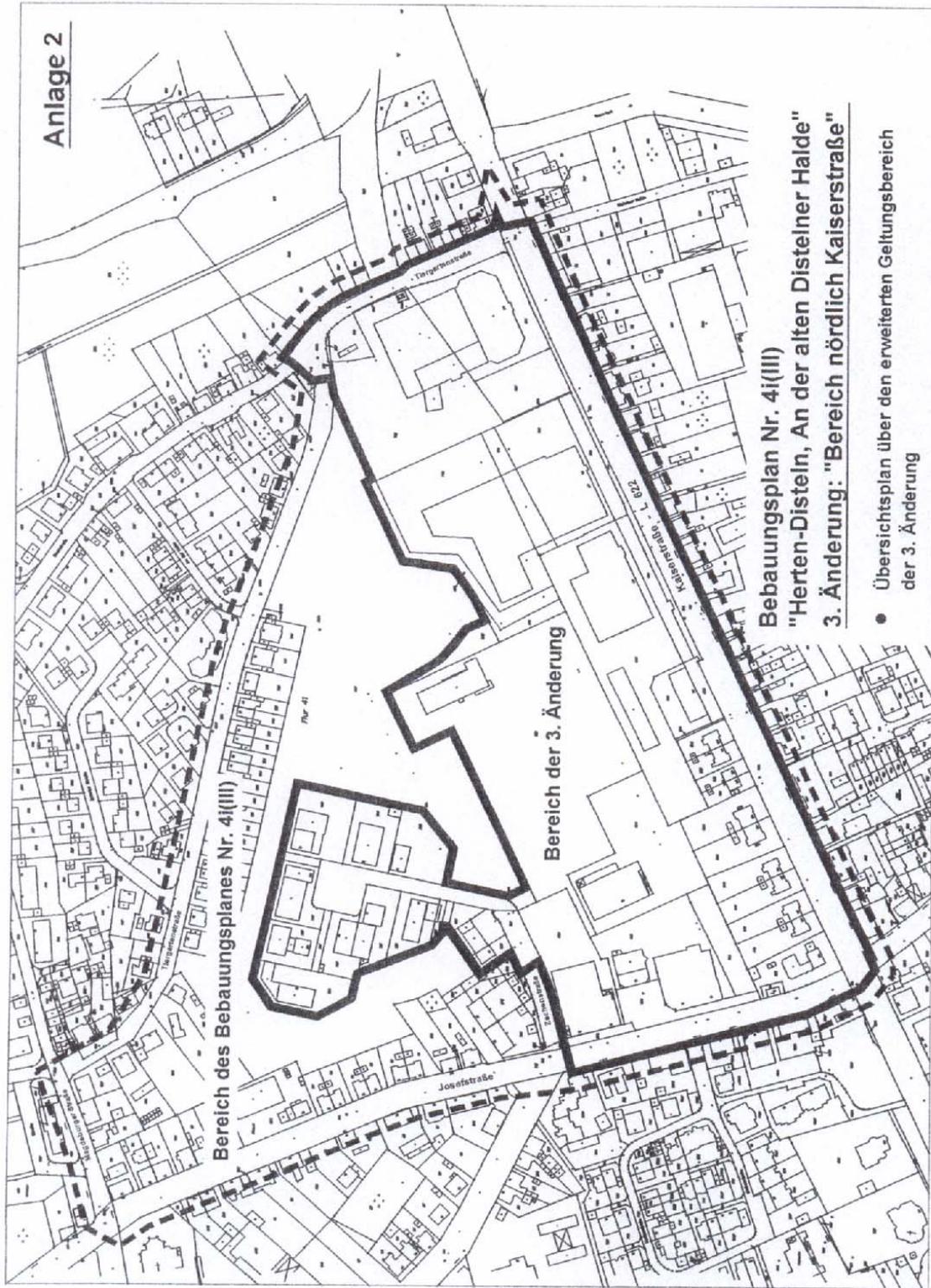
Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 4i(III)
„Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“,
3. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“

**Auflistung der im erweiterten Änderungsbereich liegenden
 Flurstücke**

Der Geltungsbereich des erweiterten Änderungsbereiches der 3.
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4i(III) umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Herten, Flur 41, Flurstücke:	54	764	847
	496	765	848
	520	766	849
	571	767	850
	574	768	851
	575	771	852
	593	776	853
	594	778 tlw.	855
	595	782	856
	596	784	857 tlw.
	606	785	863 tlw.
	614	786	872
	616	787	874
	617	798	875
	618 tlw.	826	880
	683	839	881 tlw.
	718	841	882 tlw.
	731	843	883
	734	844 tlw.	998
	741 tlw.	845	
	763	846	



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 02.05.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.04.2008 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.05.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 02.05.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.04.2008 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 25.05.2008, dürfen im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 20.02.2008.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.05.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister